

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

**123. Nutzungsplanung Stadt Kloten (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 876/1997 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Kloten. Am 30. September 1997 begründete der Gemeinderat Kloten die Zonengrenze der Kernzone Egetswil für das Grundstück Kat.-Nr. 4775. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Dezember 1997 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs ergriffen worden. Der Stadtrat Kloten ersucht mit Schreiben vom 5. Januar 1998 um Genehmigung der Vorlage.

Die geringfügige Begrädigung der Zonengrenze im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4775 in Egetswil steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig zur Genehmigung eingereichten Gestaltungsplan Alpenblick.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kloten vom 30. September 1997 festgesetzte Begrädigung der Kernzonengrenze Egetswil für das Grundstück Kat.-Nr. 4775 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplaren), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi